

BUCHBESPRECHUNGEN / BOOK REVIEWS

Jeffrey Goldsworthy (Ed.)

Interpreting Constitutions. A Comparative Study

Oxford, Oxford University Press, 2007, 365 S.; pbk, £ 19,99

ISBN 978-0-19-922647-4.

Unter der Herausgeberschaft von *Jeffrey Goldsworthy* berichten sechs renommierte Verfassungsrechtler über die Methoden der Verfassungsinterpretation mit Blick auf die USA (*Mark Tushnet*), Kanada (*Peter Hogg*), Australien (der Herausgeber selbst), Deutschland (*Donald Kommers*), Indien (*S.P. Sathe*) sowie Südafrika (*Heinz Klug*). Den Band beschließt ein zusammenfassender Essay des Herausgebers. Die jeweils rund 50 Seiten starken Länderberichte sind in sich selbst abgeschlossen und liefern eigenständige Abrisse zur Verfassungsgeschichte der jeweiligen Länder. Der Leser wird jeweils in das Verfassungsrecht der sechs behandelten Länder eingeführt; dabei liegt das Hauptaugenmerk auf der historischen Entwicklung der Verfassungsordnung und den institutionellen Arrangements unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Gerichts- bzw. Verfassungsgerichtsbarkeit (jeweils Beschreibung der Richterwahl und des Gerichtssystems im übrigen). Bedeutung wird auch auf die sich im Laufe der Zeit verändernden Textgrundlagen, die jeweiligen Verfahren der Verfassungsänderung und dadurch möglicherweise ausgelöste Bindungen für die Verfassungsinterpretation gelegt. Schon allein dadurch erhält der interessierte Leser vorzügliche Überblicke über das Verfassungsrecht wichtiger, aber in der Verfassungsvergleichung oft nur in zweiter Reihe stehender Länder wie Indien, Kanada oder Australien. Deutlich wird der hierzulande gern übersehene evolutive Charakter des Verfassungsrechts. Umgekehrt mag für deutsche Leser der materielle Charakter der Verfassungsordnungen zu kurz kommen; der Schwerpunkt liegt bei einer institutionellen, gerichtszentrierten Behandlung der Verfassungen.

Die Auswahl gerade dieser sechs Länder scheint unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit für die Verfassungsinterpretation etwas Zufälliges zu haben. Primär wird sie mit dem föderativen Staatsaufbau der Vergleichsländer gerechtfertigt, doch spielt die Gliedstaatlichkeit bei der Analyse der Verfassungsinterpretation eine nur marginale Rolle und erweist sich nicht als ein Kriterium, das spezifische Grundsätze der Verfassungsinterpretation aufdeckt, die gerade der Gliedstaatlichkeit geschuldet sind (vielleicht mit Ausnahme der Quebec-Frage). Man hat eher den Eindruck, als ob das Buch ein Beitrag zur momentan vor allem in Großbritannien geführten Debatte um die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit sein soll. Jedenfalls eröffnet der Band britischen Diskursen einen Zugang zur Tradition und Vielfalt der Verfassungsinterpretationen gerade auch in der Rechtswelt des Commonwealth, das für Briten den nach wie vor wohl wichtigsten Referenzrahmen darstellt. Als einziges *civil law country* stellt die Bundesrepublik in diesem

Kreis eine Ausnahme dar, was unter dem Gesichtspunkt verschiedener Interpretationsansätze auch immer wieder thematisiert wird.

Auf die Beiträge kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Aus jeder Abhandlung gewinnt man viele hoch interessante Einsichten, wie die (Verfassungs-)Gerichtsbarkeit mit strukturellen Problemen umgeht. So erklärt sich der Eklektizismus und Pragmatismus der US-amerikanischen Verfassungsinterpretation aus dem Umstand des außerordentlich schwierigen Amendment-Prozesses in den USA. Die kanadischen und australischen Gerichte hielten sich eher zurück bei aktivistischer Verfassungsinterpretation, wofür die britische Tradition der Parlamentsouveränität genauso verantwortlich sein mag wie das (langjährige) Fehlen eines Grundrechtskatalogs. Am kreativsten und phasenweise auch am selbstbewusstesten erscheint der indische Verfassungsgerichtshof. Trotz permanenter Verfassungsänderungen sei es ihm durch zahlreiche (im einzelnen im Band gut dokumentierte) Entscheidungen gelungen, die Verfassung mit Hilfe eines Maßstabs der „verfassungsrechtlichen Quintessenz“ zu stabilisieren; dieser Maßstab sei sogar auf das Verfahren der Verfassungsänderung angewendet worden. Demgegenüber bleibt das Bild für Südafrika noch undeutlich. Einzelnen Entscheidungen der letzten zehn Jahre wird man wohl noch keine symptomatische Bedeutung für die Verfassungsauslegung zusprechen dürfen. In diesem Vergleichskontext von Common Law-Rechtsordnungen wird dem Bundesverfassungsgericht eine besonders textgebundene, legalistische oder normativistische (im Kontext auch zu lesen als unpolitische und schein-objektive) Interpretationsmethode attestiert, ohne dass sie eine hinreichend flexible Auslegung des Grundgesetzes verhindert hätte. Als deutsche Besonderheiten hervorgehoben werden die Bedeutung der wissenschaftlichen Literatur für die Verfassungsinterpretation, aus dem Rechtsstaat folgende strukturelle Aspekte und die objektiven, wertbezogenen Grundrechtslehren.

Der den Band zusammenfassende Essay des Herausgebers versucht, die zahlreichen Einzelanalysen zu bündeln. Angesichts der unterschiedlichen Verfassungsrechtsordnungen (common law-Rechtskreis/civil law; Grundrechtskataloge ja oder nein; Häufigkeit der Verfassungsänderungen; jeweilige Stellung des Gerichts und der Verfahrensarten) kann das auf wenigen Seiten naturgemäß schwerlich gelingen. *Goldsworthy* fasst die Ergebnisse auf 20 Seiten zusammen und versucht, die dargestellten Unterschiede eher mit strukturellen als materiellen Kriterien zu erklären (Einfluss der juristischen Kultur und Sozialisation der Juristen, des Verfahrens der Richterernennung und ihrer politischen Homogenität, des Alters der Verfassungstexte und ihrer Änderbarkeit). Über spezifische Methoden der Verfassungsinterpretation im eigentlichen Sinne geht es dabei jedoch nicht. Diese versucht er mit Schablonen zu erfassen (*positivism/normativism/originalism/non-originalism*), die angesichts der differenzierten Einzelbeobachtungen in den Länderberichten nicht zu überzeugen vermögen. Interessanter sind die punktuellen Vergleichbarkeiten jenseits der großen Erklärungsmuster, etwa die unterschiedliche Relevanz von Präjudizien, wann welche ausländischen Entscheidungen eine Rolle spielten und wie sich gerade unter den Commonwealth-Ländern Ansätze eines „constitutional dialogue“ bildeten. In ihm spielen Entscheidungen des BVerfG aus sprachlichen Gründen so gut wie keine Rolle, während – erneut

wohl aus Gründen des englischen Empfängerhorizonts – britische Entscheidungen mit US-amerikanischen um die Vorbildhaftigkeit konkurrieren.

In vergleichender Hinsicht ist das Buch, abgesehen von den informativen länderspezifischen und den punktuell vergleichenden Einsichten für deutsche Leser auch unter einem weiteren Aspekt interessant: Es betont die institutionelle Stellung der Verfassungsgerichte und ihre kompetentiellen Grenzen für die Verfassungsinterpretation. Es erläutert, wie Auslegungsfragen in einen (verfassungs-)politischen Prozess eingliedert sind, diesen reflektieren und anleiten, durch ihn andererseits aber auch wieder gebremst werden. Es schildert die Verfassungsinterpretation als einen sehr viel politischeren Vorgang, als wir das in Deutschland wahrzunehmen bereit sind. Der gliederungstechnische Fokus dürfte daher besonders die momentanen Interessen britischer Leser treffen und mag der Intention geschuldet sein, die Scheu vor einer entstehenden Verfassungsgerichtsbarkeit in Großbritannien abzubauen. Man kann das Buch daher auch als Werbung lesen, sich mit der vorbildlichen Entwicklung wichtiger Commonwealth-Länder zu beschäftigen. So wie einst England diesen Ländern sein Rechtssystem schenkte, so soll der Anstoß nun umgekehrt werden, und diesmal ist das Mutterland der Profiteur der verfassungsrechtlichen Errungenschaften. Inhaltlich finden die Berichte jedenfalls eine Gemeinsamkeit in der Betonung der geschichtlich wohlgeordneten, kontinuierlichen Entwicklung, im Nachweis nationaler verfassungsvoller Traditionen, der institutionell regelmäßig glücklichen Einbettung in das Gewaltengefüge und der subkutanen These, dass die Parlamente durch die Verfassungsgerichte nicht rigide beschränkt wurden, sondern als Erstinterpreten respektiert und in einem dialogischen Sinne kontrolliert wurden. Das erklärt auch, warum materielle Maßstäbe der Verfassungsinterpretation hinter den institutionellen Aspekten doch deutlich zurücktreten. So bleibt etwa die Krise, die der U.S. Supreme Court vor dem Bürgerkrieg und zu Beginn des New Deal durch eine substantielle Verfassungsinterpretation erlebte, klein geredet. Auch tritt die Bedeutung, die materielle Abwägungsfragen für die Verfassungsauslegung spielen nur am Rande zu Tage. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird weder in seiner zentralen materiellen Bedeutung für die deutsche Grundrechtsinterpretation noch als sich international herausbildender Maßstab näher gewürdigt. Das Buch ist ein institutionelles Plädoyer für die Verfassungsgerichtsbarkeit und beseitigt eventuell bestehende Ängste vor einer Richterherrschaft durch Verfassungsinterpretation.

Unerfreulich ist die schlechte drucktechnische Qualität aus Oxford, jedenfalls der Paperback-Ausgabe, die sich schnell in Einzelseiten aufzulösen beginnt.

Oliver Lepsius, Bayreuth